

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900DW | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ.BMVIT-170.148/0001
IV/ST4/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25638/04/12/DU/Sa
Mag. David Theodor Ulbrich

Durchwahl
4027

Datum
20.07.2012

58. KDV-Novelle; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zur 58. KDV-Novelle, zu welchen wir im Folgenden Stellung beziehen.

ad Zi 1 § 2d:

Gegen die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung (im ersten Satz soll das Wort „hinteren“ entfallen) erheben wir keinen Einwand. Es müsste jedoch eine Klarstellung des § 2d KDV hinsichtlich der Anbringung von Warntafeln bei Anbaugeräten erfolgen. Die bestehende Bestimmung verlangt ein flexibles und klappbares Trägermaterial:

§ 2d. Reflektierende Warnmarkierungen zur hinteren Kennzeichnung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen müssen aus rot-weiß rückstrahlenden Flächen mit unter 45° nach außen und unten verlaufenden roten und weißen Streifen bestehen und auf **flexiblem oder klappbarem rechteckigen Trägermaterial** aufgebracht sein. Solche Warnmarkierungen dürfen nur paarweise angebracht werden. Die Gesamtfläche beider Rechtecke hat mindestens 0,2 m² zu betragen. Die Breite der roten und weißen Streifen hat jeweils mindestens 100 mm zu betragen. Die Rückstrahlwirkung hat den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, idF 703/1976, und die Leuchtdichtefaktoren haben dem Anhang 1 der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, idF 703/1976, zu entsprechen.

Es soll jedoch eine hintere Kennzeichnung von Anbauteilen auch mit **fixer Montage** zulässig sein, wenn die vom Gesetzgeber geforderte Sichtbarkeit ständig gewährleistet ist. Wir schlagen daher vor, die Bestimmung des § 2d derart zu ändern, dass die Wortfolge

- „und auf flexiblem oder klappbarem rechteckigem Trägermaterial aufgebracht“

gestrichen wird und ersetzt wird durch die Wortfolge

- „... so angebracht sein, dass bei der Verwendung der Aufbaugeräte oder Hubladebühnen sichergestellt ist, dass die reflektierenden rechteckigen Warntafeln gut sichtbar bleiben (z.B. durch klappbares oder flexibles Trägermaterial).

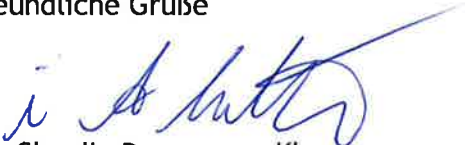
Abschließend weisen wir auf folgenden Fehler im besonderen Teil hin (Erläuterungen, zu Ziffer 10, Seite 8 von 17):

ECE-R83	ECE-R83.03	Euro 2
ECE-R83	ECE-R83.04	Euro 3
ECE-R83	ECE-R83.05I	Euro 3
ECE-R83	ECE-R83.05II	Euro 4

Bei ECE-R83.04 handelt es sich unserer Ansicht nach nicht um Euro 3 sondern richtigerweise um Euro 2.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.